

68. Jahrgang Nr. 46
Donnerstag, 14. November 2013



i INHALTSVERZEICHNIS	
Hans-Joachim Hofer erhält Bundesverdienstkreuz	S. 281
Flächennutzungsplan: Erneute Offenlage	S. 282
Einzigartiges römisches Bleitäfelchen entdeckt	S. 282
Ratsportal: Vorlagen für öffentliche Sitzungen	S. 283
Aus dem Stadtrat	S. 283
Bekanntmachungen	S. 283
Ausschreibungen	S. 293
Auf einen Blick	S. 294

Im Jahr 1984 wurde Hofer Mitglied des Sportverbandes DJK Germania Oppum. Er war als Geschäftsführer, Handballobmann, stellvertretender Vorsitzender und als aktiver Handballspieler tätig. Aktuell ist er ehrenamtlich als 1. Vorsitzender und Trainer einer Jugendmannschaft aktiv, in der er Kinder von neun bis zehn Jahren aus sechs verschiedenen Nationen betreut. Die Integration aller Kinder ist ihm dabei ein besonderes Anliegen. Als „Mädchen für alles“ springt er immer dann ein, wenn Hilfe gebraucht wird – sei es beim Aufräumen und Saubermachen, Getränkeausschank bei Sportfesten, als Hallensprecher oder als Ersatz für einen verhinderten Schiedsrichter. Die Silberne Ehrennadel des DJK erhielt Hofer 1995.

Für den Handballkreis Krefeld-Grenzland scheidst er seit 1986 regelmäßig Spiele. Von 1990 bis 1997 war er Vorsitzender der Sportjugend im Stadtsportbund Krefeld, der ihn danach mit dem Ehrenvorsitz auszeichnete. Von 1992 bis 2006 war er au-

HANS-JOACHIM HOFER MIT BUNDESVERDIENSTKREUZ GEEHRT

Bundespräsident Joachim Gauck hat dem Krefelder Hans-Joachim Hofer das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Oberbürgermeister Gregor Kathstede hat die Ehrung im Rahmen einer Feierstunde im Rathaus überreicht und Hofer für sein jahrelanges außergewöhnliches Engagement, vor allem im sportlichen Bereich und in der Brauchtumspflege gedankt.

Hofer ist verheiratet und Vater von drei Söhnen. Beruflich ist er im Fachbereich Tiefbau bei der Stadtverwaltung Krefeld tätig. Seine Begeisterung und sein zeitintensiver Einsatz für den Sport werden von der gesamten Familie mitgetragen und unterstützt – seine Söhne sind ebenfalls engagierte Mitglieder eines Sportvereins. Neben dem Sport ist Hofer in vielen weiteren Bereichen so aktiv, dass er liebevoll anerkennend „der Macher aus Oppum“ genannt wird.



Oberbürgermeister Gregor Kathstede überreichte Hans-Joachim Hofer das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Mit ihm freut sich Ehefrau Dorothea.

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR

**WTK
WÄRME
TECHNIK**

www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

VERGLEICHEN LÖHNT! PREIS · LEISTUNG · QUALITÄT

polsterhaus

Kempener Str. 70 · 47839 Krefeld Hüls
Telefon 0 21 51 / 73 30 54
www.polsterhaus.de

Partner Ihrer Polsterwünsche

Berdem stellvertretender Vorsitzender des DJK Diözesanverbandes Aachen, seit 2007 hat er dessen Vorsitz inne. Seit 2002 ist Hofer Krefelds Vertreter im „Arbeitskreis Kirche und Sport“ der Diözese Aachen. Mitorganisator war er im Jahr 2010 beim DJK-Bundessportfest zum 90. Bestehen mit rund 5000 Aktiven. Drei inzwischen fast traditionelle Großveranstaltungen in Oppum gehen auf die Initiative von Hans-Joachim Hofer zurück: das Osterfeuer, der Weihnachtsmarkt und die Oldienacht.

Jede dieser Veranstaltungen wird von bis zu 2000 Gästen besucht und in Zusammenarbeit mit der-Freiwilligen Feuerwehr, Geschäftsleuten und der Schützengesellschaft durchgeführt. Als langjähriges Mitglied (seit 1977) und aktueller Brudermeister der „St. Sebastianus Schützengesellschaft Krefeld-Oppum“ ist es Hofers Verdienst, dass die Bruderschaft 2006 in den Diözesanverband Aachen aufgenommen wurde und damit vom weltlichen zu einem kirchlichen Schützenverein wurde. Im Jahr 2011 wurde Hofer das Silberne Verdienstkreuz des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft verliehen.

Seit 2003 engagiert er sich in der Schulpflegschaft der Robert-Jungk-Gesamtschule in Hüls, 2004 übernahm er deren Vorsitz. Schon seit 1996 war er viele Jahre für die Astrid-Lindgren-Schule in Hüls Mitglied der Klassen- und Schulpflegschaft und beteiligte sich an Schulfesten, Projektwochen, Martins- und Karnevalsuzügen. Von 1979 bis 1984 war Hofer für die CDU sachkundiger Bürger im Krefelder Stadtrat.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN: ERNEUTE OFFENLAGE BIS ANFANG DEZEMBER

Weil die Fortschreibung des Regionalplans noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, ist der derzeit gültige Regionalplan aus dem Jahr 1999 noch Grundlage der landesplanerischen Abstimmung. In diesem Plan sind das Gewerbegebiet an der Autobahn 44 und ein Wohngebiet westlich des Elfrather Friedhofs nicht enthalten. Deshalb müssen sie aus dem Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Krefeld herausgenommen werden, um die Zustimmung des Landes möglich zu machen. Diese Änderung des Planes erfordert eine erneute Offenlage, die der Stadtrat am 10. Oktober beschlossen hat. Sie wird nun bis zum 4. Dezember durchgeführt.

Bei der Überarbeitung des Planentwurfs wurde die Gelegenheit genutzt, Anregungen aus der ersten Offenlage zu berücksichtigen. So wurden insgesamt 80 Änderungen eingearbeitet. Neben dem Plan sind auch die Begründung und der Umweltbericht entsprechend geändert worden. Die Offenlage erfolgt im Fachbereich Stadtplanung im Stadthaus am Konrad-Adenauer-Platz 17. Dort sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen einzusehen und Stellungnahmen zum überarbeiteten Planentwurf abzugeben. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen lediglich zu den gegenüber der ersten Offenlage geänderten Inhalten abgegeben werden sollen.

Auch im Internet stehen ausführliche Informationen zu Verfügung. Unter der Adresse www.krefeld.de/fnp wird dieser Schritt des Planverfahrens ausführlich dargestellt. Umfangreiche Materialien stehen zum Download bereit. Auch eine Möglichkeit zur Beteiligung am Verfahren ist hier über ein Formular gegeben.

EINZIGARTIGES RÖMISCHES BLEITÄFELCHEN IN KREFELD ENTDECKT

An einem Tag im dritten Jahrhundert muss ein Römer an der Kai-mauer des Hafens am römischen Kastell Gelduba, heute Krefeld-Gellep, gestanden haben. In seiner Hand ein Bleitäfelchen, das er von dort in den Rhein warf. In das Metall hat er zuvor das Münzkonterfei des Victorinus', Kaiser der abgefallenen Westprovinzen des Römischen Reichs, eingestanz. „Das ist mit einem Fluchtäfelchen vergleichbar.

Irgendjemand wollte ihm etwas Böses“, sagt Dr. Christoph Reichmann, Leiter des Museums Burg Linn in Krefeld. Fluchtäfelchen dienten in der Antike als Form des Schadenzaubers. Ein herkömmliches Fluchtäfelchen mit einem eingravierten Spruch gegen den Kaiser durch einen Schreiber herstellen zu lassen, war dem Bürger aber wohl zu „heiß“. So begnügte er sich mit der Münze. Das Blei diente bei den Römern als Mittlermaterial für das Totenreich. „Man hat es hier in den Rhein geworfen, um näher zu den Geistern zu gelangen“, so der Archäologe. Der Fluch zeigte wohl Wirkung, denn Victorinus, der erst 269 nach Christus an die Macht kam, wurde nach nur zwei Jahren von einem seiner Offiziere aus privater Rache motiviert bei Köln ermordet. Das für das Rheinland einzigartige Artefakt mit dem Münz- und einem Siegelabdruck wurde nun erstmals der Öffentlichkeit präsentiert.

Das Bleitäfelchen gehört zu einer Reihe von ungewöhnlichen Bleifunden und anderen Artefakten, die aus dem römisch-fränkischen Hafen stammen. Dr. Margareta Siepen dokumentiert seit einem Jahr diese Funde aus der Mitte der 1970er-Jahre nun erstmals im Rahmen des bundesweiten Programms „Häfen von der Römischen Kaiserzeit bis zum Mittelalter. Zur Archäologie und Geschichte regionaler und überregionaler Verkehrssysteme“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Der Hafen in Krefeld-Gellep wurde in der Zeit von Christi Geburt – vielleicht sogar noch früher – bis in das achte Jahrhundert genutzt. Zur Zeit der Römer endet der Hellweg auf der rechtsrheinischen Seite, die Straße von Köln nach Xanten querte das Kastell



Dr. Margareta Siepen, für das Projekt beauftragte Archäologin, Dr. Christoph Reichmann, Leiter des Museums Burg Linn, und Theo Dörkes, der dem Projekt Fundstücke für die Dokumentierung zur Verfügung stellt (v.l.).

Gelduba mit seiner zivilen Siedlung. „Hier wurde gehandelt, aber auch Waren produziert“, erklärt Siepen.

Neben dem Kastell und dem mit über 6500 Gräbern größten erforschten römisch-fränkischen Gräberfeld nördlich der Alpen bildet der Hafen zurzeit noch einen „weißen Fleck“ auf der archäologischen Karte. Weil ein Großteil der zivilen Siedlung und der römisch-fränkischen Hafen für den heutigen Hafen in den 1970er-Jahren „weggebaggert“ wurde, fällt der Dokumentation der vorhandenen Funde eine wesentliche Bedeutung zu. „Die Informationen wären heute alle weg, wenn es damals nicht die ‚Sammler‘ gegeben hätte“, betont Reichmann. Menschen aus Krefeld und der Region haben während der Bauarbeiten an Ort und Stelle sowie aus dem Abraum Artefakte wie das Bleitäfelchen geborgen. Diese „Sammler“ sucht Siepen nun verstärkt für das Hafen-Projekt, nicht nur wegen ihrer Funde. „Sie sind für uns als Zeitzeugen auch ganz wichtig, weil sie uns noch Informationen über die Fundsituation geben können“, sagt Siepen.

Einer dieser Sammler ist Theo Dörkes, der dem Projekt Fundstücke für die Dokumentierung zur Verfügung stellt. „Die Leute kamen ein, zwei Jahre in den Hafen“, erinnert sich Dörkes. Obwohl nach einem Todesfall, eine Frau wurde beim Suchen im Frühjahr 1975 von einem abgebrochenen Erdhang verschüttet, das Betreten des Areals verboten worden war. „Ich bin immer samstags los. Zuerst mit einem Küchensieb“, so Dörkes. Das Sieb wurde im Lauf der Zeit größer, später suchte er mit einem Metalldetektor. Er sammelte unter anderem eher unscheinbare Bleigegenstände ein – heute ein Glücksfall für die Archäologen. Die kegelförmigen Bleibarren mit einem Loch geben den Wissenschaftlern noch Rätsel auf. Abgebaut wurde es zur Römerzeit in der Eifel und bei Soest, also im rechtsrheinischen Gebiet der germanischen Stämme. Aber nur die Römer verarbeiteten das Metall. „Die Bleifunde sind schon eine Überraschung“, sagt Siepen. In Gelduba wurde wohl das Blei am Umschlagsplatz von den Landwegen auf den Rhein gehandelt oder in den Werkstätten des zivilen Siedlung und des Kastells genutzt.

Das Bleitäfelchen, die Blei-Barren und weitere Artefakte sollen in den kommenden Jahren als Mosaiksteine ein Gesamtbild vom Leben und Handel rund um Gelduba ermöglichen. Zu den neuesten Funden, die nun dokumentiert wurden, zählt auch Pferdegeschirr, welches die Archäologen der Bataver-Schlacht im Jahr 69 nach Christus bei Gellep zuordnen. Ein kleiner Hammer muss für die Metallverarbeitung gedient haben, wie eine Blechschere. Die Fundsituation im Rheinschlick hat zudem dafür gesorgt, dass Artefakte gut erhalten geblieben sind wie sogenannte „Löffelbohrer“ aus Metall. „Diese wurden für die Holzverarbeitung verwendet. Sie sind von der Erhaltung so gut, dass man sie noch verwenden könnte“, so Siepen. Gleiches gilt für Fibeln, Verschlüsse für Umhänge. Und auch hier ist es ein kleines Objekt, das die Archäologin aufmerken lässt. Ein Bestandteil einer Fibel, ein sogenanntes Halbfabrikat. „Im vierten Jahrhundert hat man in Gelduba wohl solche Männerfibeln hergestellt“, vermutet Siepen.

Um die Dokumentation zu vervollständigen, sucht Siepen weitere „Sammler“, die in den 1970er-Jahren dort Fundstücke geborgen haben. Das Museum möchte diese Artefakte lediglich dokumentieren. Wer solche Objekte besitzt, kann sich beim Museum Burg Linn unter der Telefonnummer 02151-155390 oder per E-Mail ch.reichmann@krefeld.de melden.

RATSPORTAL: ALLE VORLAGEN FÜR ÖFFENTLICHE SITZUNGEN ONLINE ABRUFBAR

Die Krefelder Stadtverwaltung stellt sämtliche Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen auf www.ratsportal.krefeld.de online zur Verfügung. Zusätzlich können interessierte Bürger auch einen Vorlagen-Newsletter abonnieren. Die Newsletterfunktion bietet die Möglichkeit, sich ganz gezielt für bestimmte Gremien die gewünschten Informationen per E-Mail zusenden zu lassen. Bei aktivierter Newsletterfunktion erhält der Nutzer eine Benachrichtigung an die gewünschte Mailadresse, sobald eine neue Beratungsvorlage eingestellt ist. Über einen Direktlink kann die Beratungsvorlage bequem geöffnet werden. „Diese Funktionen sind eingebunden in die Strategie der Verwaltung, die Informationen über die Arbeit des Stadtrates und seiner Gremien bürgerfreundlicher und transparenter zu gestalten, aber auch den Service für die Mandatsträger zu verbessern“, so Ulrich Cloos, Leiter des Fachbereichs Marketing und Stadtentwicklung. Rückmeldungen aus der Bürgerschaft nimmt die Verwaltung gerne entgegen. Hierfür steht Karsten Schüller vom Büro des Rates, Telefon 02151 861551, E-Mail: karsten.schueller@krefeld.de zur Verfügung.



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 18. November bis 22. November 2013 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 19. November 2013

18.00 Uhr Ausschuss für Landwirtschaft und Liegenschaften, Rathaus

Mittwoch, 20. November 2013

17.00 Uhr Jugendhilfeausschuss, Rathaus

Donnerstag, 21. November 2013

17.00 Uhr Bezirksvertretung Nord, Gartenbauverein Rosengarten Kanesdyck, keine Einwohnerfragestunde



BEKANNTMACHUNGEN

AUFGEBOTSVERFAHREN

Das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 4146553229 wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 4. November 2013

Sparkasse Krefeld

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

FUNDSACHENVERSTEIGERUNG

Zwischen dem 28.11.2013, 18.00 Uhr und dem 08.12.2013, 18.00Uhr findet eine regionale Versteigerung von Fundfahrrädern und anderen Fundgegenständen im Internet statt. Die Versteigerung ist über die Internetadressen www.sonderauktionen.net und www.fundus.eu erreichbar. Eine Vorschau der Fundgegenstände ist ab heute, 31.10.13 über die vorgenannten Internetadressen möglich.

Es handelt sich hierbei um Fundgegenstände, die länger als ein halbes Jahr beim Fundamt aufbewahrt wurden.

Verlierer haben noch bis zum 18.11.2013 Gelegenheit, ihre Ansprüche beim Fachbereich Ordnung – Fundamt, Am Hauptbahnhof 5, 47792 Krefeld, Tel.: 862332 und 862323 geltend zu machen.

IMMOBILIEN

Die Stadt Krefeld, Der Oberbürgermeister, veräußert ein Grundstück in Krefeld-Oppum (Donksiedlung) Fungendonk, gegen Gebot. Das Grundstück eignet sich für eine Doppelhaushälfte. Die Grundstücksgröße beträgt ca. 419 qm. Mindestkaufpreis 90.000,00 Euro.

Weitergehende Informationen können per E-Mail (anne.brinkmeyer@krefeld.de) sowie schriftlich bei der Stadt Krefeld Der Oberbürgermeister Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften z. Hd. Frau Brinkmeyer Konrad-Adenauer-Platz 17 47803 Krefeld angefordert werden.

Bewerbungen mit Kaufpreisangebot sind bis zum **16.12.2013** schriftlich unter vorgenannter Anschrift an die Stadt Krefeld zu richten. Es wird um ein entsprechendes Kaufangebot gebeten.



PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

4. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HUNDE- STEUERSATZUNG DER STADT KREFELD VOM 16.12.1991

Vom **31.10.2013**

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 10.10.2013 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194) und den §§ 1 bis 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Die Hundesteuersatzung der Stadt Krefeld vom 16.12.1991 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.1991, S. 286) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.12.2010 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 30.12.2010, S. 328) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Personen, die
 - a) Arbeitslosengeld II nach dem SGB II oder Sozialgeld nach dem SGB II,
 - b) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII oder
 - c) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XIIerhalten, oder diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 31. Oktober 2013

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

14. ÄNDERUNG DER SATZUNG ZUR REGELUNG DES KOSTENERSATZES FÜR EINSÄTZE DER FEUERWEHR KREFELD

Vom 31.10.2013

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 10.10.2013 auf Grund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S.194) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.2.1998 (GV NRW S. 122/SGV NRW 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S.474) folgende 14. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr Krefeld vom 14.7.1992 (Krefelder Amtsblatt Nr. 34 vom 20.8.1992) beschlossen:

I. § 6 wird wie folgt geändert:

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

II. Der Kostentarif erhält folgende Fassung:

	EUR/Std
1. Einsatz von Personal	
1.1 mittlerer Dienst	40,00
1.2 gehobener Dienst	52,00
1.3 höherer Dienst	64,00
2. Einsatz von Fahrzeugen	
2.1 Kraftfahrzeuge	
2.1.1 Löschfahrzeuge (LF 16, HLF,TLF 16 o.ä.)	90,00
2.1.2 Rüstwagen, Gerätewagen, Großtanklöschfahrzeug	112,00
2.1.3 Drehleiter	149,00
2.1.4 Wechsellader	143,00
2.1.5 Einsatzleitwagen, Lastkraftwagen, Kleinalarmfahrzeug	39,00
2.1.6 Dienstwagen (PKW),Mannschaftstransportwagen	22,00
2.2 Boote	
2.2.1 Feuerlöschboot	379,00
2.2.2 Schlauchboot	40,00
3. Einsatz von Geräten	EUR/Tag
3.1 Motorgeräte, Anhänger, Kraftspritze, Kompressor, Stromerzeuger, Hi-Ex-Generator, Pulverlöschanhänger P250, Schaumwasserwerfer (ohne Löschmittel)	36,00
3.2 Elektr. Pumpe(Tauchpumpe), Wasserstrahlpumpe, Flüssigkeitssauger,Motorsäge, Lüfter, Schneid- und Brenngeräte	22,00
3.3 Geräte zur Wasserförderung	
3.3.1 Standrohr mit Schlüssel, Verteiler, Strahlrohr, Schnellkupplungsrohr,	7,00
3.3.2 Saugschlauch, Druckschlauch zuzüglich einmalige Gebühr für Überprüfung und Reinigung pro Schlauch	1,00 29,00
3.4 Löschergeräte	
Kübelspritze, Feuerlöschdecke, Feuerlöscher	22,00

3.5 Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte, Atemschutzgeräte komplett	1,00
zuzüglich einmaliger Gebühr für Überprüfung, Reinigung und Desinfektion	77,00

3.6 Chemikalienschutzanzüge	
Die Überprüfung und Reinigung und gfs. Neubeschaffung erfolgt zum Selbstkostenpreis.	

4. Fahrzeugbrand

**Pauschalen je Einsatz für Personalkosten,
Fahrzeugkosten und Verbrauchsmittel** EUR

4.1 Fahrzeugbrand außerhalb von Autobahnen

4.1.1 LKW-Brand	803,00
4.1.2 PKW-Brand	422,00
4.1.3 Kraftrad-Brand	211,00

4.2 Fahrzeugbrand auf Autobahnen

4.2.1 LKW-Brand	986,00
4.2.2 PKW-Brand	632,00
4.2.3 Kraftrad-Brand	316,00

5. Aufnahme von Betriebsmitteln

**Pauschalen je Einsatz für Personalkosten,
Fahrzeugkosten und Verbrauchsmittel** EUR

5.1 Aufnahme von Betriebsmitteln aus Fahrzeugen außerhalb von Autobahnen

5.1.1 LKW	267,00
5.1.2 PKW	133,00
5.1.3 Kraftrad	64,00

5.2 Aufnahme von Betriebsmitteln aus Fahrzeugen auf Autobahnen

5.2.1 LKW	767,00
5.2.2 PKW	384,00
5.2.3 Kraftrad	171,00

6.1 Vorsätzliche, grundlose – Alarmierung der Feuerwehr

EUR
660,00

6.2 Falschalarmierung der Feuerwehr

Eine Falschalarmierung liegt vor, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder mißbräuchlichen Auslösung einer **nicht unmittelbar bei der Feuerwehr aufgeschalteten** Brandmeldeanlage war. Zahlungspflichtig ist gemäß des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) des Landes NW v. 10.02.1998, § 41, Abs.2,Ziffer 6 der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte der Brandmeldeanlage. Dies gilt nicht, wenn ein zwischengeschaltetes Sicherheitsunternehmen eine solche Brandmeldung empfängt und an die Feuerwehr ungeprüft weiterleitet. (s. Tarifposition 6.3) 660,00

6.3 Falschalarmierung der Feuerwehr durch einen Sicherheitsdienst

Eine Falschalarmierung durch einen Sicherheitsdienst liegt vor, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat. Zahlungspflichtig ist gemäß des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) des Landes NW v.10.02.1998, § 41, Abs.2, Ziffer 7 das Sicherheitsunternehmen. 660,00

III. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 31. Oktober 2013

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

21. ÄNDERUNG DER ENTGELTORDNUNG FÜR FREIWILLIGE LEISTUNGEN DER FEUERWEHR DER STADT KREFELD

Vom 31.10.2013

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 10.10.2013 auf Grund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S.194) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.2.1998 (GV NRW S. 122/SGV NRW 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S.474) die 21. Änderung zur Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Krefeld vom 13.7.1981 (Krefelder Amtsblatt Nr. 30 vom 30.7.1981) beschlossen:

I. § 7 wird wie folgt geändert:

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

II. Der Entgelttarif erhält folgende Fassung:

1. Einsatz von Personal	EUR/Std
1.1 mittlerer Dienst	40,00
1.2 gehobener Dienst	52,00
1.3 höherer Dienst	64,00
2. Einsatz von Fahrzeugen	EUR/Std
2.1 Kraftfahrzeuge	
2.1.1 Löschfahrzeuge (LF 16, HLF, TLF 16 o.ä.)	90,00
2.1.2 Rüstwagen, Gerätewagen, Großtanklöschfahrzeug	112,00
2.1.3 Drehleiter	149,00

2.1.4 Wechsellader	143,00
2.1.5 Einsatzleitwagen, Lastkraftwagen, Kleinalarmpfahrzeuge	39,00
2.1.6 Dienstwagen (PKW), Mannschaftstransportwagen	22,00
2.2 Boote	
2.2.1 Feuerlöschboot	379,00
2.2.2 Schlauchboot	40,00
3. Einsatz von Geräten	EUR/Tag
3.1 Motorgeräte, Anhänger, Kraftspritze, Kompressor, Stromerzeuger, Hi-Ex-Generator, Pulverlöschanhänger P 250, Schaumwasserwerfer (ohne Löschmittel)	36,00
3.2 Elektr. Pumpe (Tauchpumpe), Wasserstrahlpumpe, Flüssigkeitssauger, Motorsäge, Lüfter, Schneid- und Brenngeräte	22,00
3.3 Geräte zur Wasserförderung	
3.3.1 Standrohr mit Schlüssel, Verteiler, Strahlrohr, Schnellkupplungsrohr	7,00
3.3.2 Saugschlauch, Druckschlauch zuzüglich einmalige Gebühr für Überprüfung und Reinigung pro Schlauch	1,00 29,00
3.4 Löschgeräte: Kübelspritze, Feuerlöschdecke, Feuerlöscher	22,00
3.5 Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte, Atemschutzgeräte komplett zuzüglich einmalige Gebühr für Überprüfung, Reinigung und Desinfektion	1,00 77,00
3.6 Chemikalienschutzanzüge Die Überprüfung und Reinigung und gfs. Neubeschaffung erfolgt zum Selbstkostenpreis.	
4. Entsorgung	
Die Entsorgung von Chemikalien, Oel und Kraftstoff erfolgt gesondert zum Selbstkostenpreis.	
5. Betrieb und Unterhaltung der städtischen Übertragungsanlage für Brandmeldungen (gilt nur für an die UGM angeschlossene Brandmeldeanlagen) EUR	
5.1 Einrichtung einer Übertragungseinrichtung (ÜE)	
5.1.1 Bereitstellung, Einrichtung und erstmalige Inbetriebnahme einer ÜE (BGÜ 40) nicht mehr lieferbar	
5.1.2 Bereitstellung, Einrichtung und erstmalige Inbetriebnahme einer ÜE (AT 2000/3000) mit GSM-Zugang	1.496,00
5.1.2a ÜE-Austausch (Ersatz einer BGÜ 40 durch eine AT 2000-TSN mit GSM-Zugang) nicht mehr lieferbar	
5.1.2b ÜE-Austausch (Ersatz eines Laufwerksmelders durch eine AT 2000-TSN mit GSM-Zugang)	1.496,00
5.1.3 Reaktivierung eines ÜE-Anschlusses nach vorangegangener Sperrung gemäß § 8 des Anschlussvertrages, sofern Ursache der Sperrung eine nicht Nichtbezahlung einer Entgeltforderung war	1.288,00
5.2 Übernahme einer eingerichteten ÜE bei Betreiberwechsel und/oder Änderung von Objektdaten (z.B. bei Umfirmierung)	206,00

5.3	Abnahmeprüfung einer an die ÜE angeschlossenen Brandmeldeanlage bei erstmaliger Inbetriebnahme (Grundbetrag)	*416,00	5.12	Abnahme und Inbetriebnahme einer GMA-Schließanlage für ein Grundstück	163,00
5.4	Abnahmeprüfung einer an die ÜE angeschlossenen Brandmeldeanlage nach einer genehmigungspflichtigen Änderung/Erweiterung der Brandmeldeanlage (Grundbetrag)	*156,00	5.13	Inspektion einer FBF-/GMA-Schließung in einer Feuerwehr-Zufahrt	46,50
5.5	Betrieb und Unterhaltung der ÜE	EUR/Monat	5.14	Genehmigung einer BMA-Änderung geringen Umfangs, wenn die BMA mittels ÜE auf die Leitstelle der Feuerwehr direkt aufgeschaltet ist	78,00
5.5.1.1	Grundbetrag je ÜE bei Anschluß mittels Festverbindung der Deutschen Telekom AG	128,80	5.15	Wartezeit des Einsatzpersonals am Objekt auf eingewiesene Person ab 31. Minute nach Anforderung durch die Leitstelle je angefangene halbe Std.	65,50
5.5.1.2	Grundbetrag je ÜE bei Anschluß mittels Festverbindung der Stadt Krefeld	128,80	5.16a	Erstlieferung von bis zu 4 u.ab 15 Halbzyylinder (30mm) der GMA-Schließanlage einschl. eines Schlüssels Je Schließgruppe – je Zylinder	112,50 (Berechnung von Sondergrößen erfolgt nach Aufwand)
5.5.1.3	Grundbetrag je ÜE bei Anschluß mittels T-ISDN	77,80	5.16b	Erstlieferung von 5 bis 14 Halbzyindern (30 mm) der GMA-Schließanlage einschl. eines Schlüssels Je Schließgruppe – je Zylinder	140,90 (Berechnung von Sondergrößen erfolgt nach Aufwand)
5.5.2	zusätzlich je Brandmeldezentrale mit ÜE-Ansteuerung	11,10	5.16c	Nachlieferung von bis zu 14 Halbzyylinder (30mm) der GMA-Schließanlage – je Zylinder	140,90 (Berechnung von Sondergrößen erfolgt nach Aufwand)
5.5.3	zusätzlich je Nebenmelder/Löschanlage als:		5.16d	Nachlieferung von mehr als 14 Halbzyylinder (30mm) der GMA-Schließanlage – je Zylinder	112,50 (Berechnung von Sondergrößen erfolgt nach Aufwand)
5.5.3.1	nichtautomatischer Brandmelder (Handfeuermelder) (es werden max. 50 Handfeuermelder berechnet)	0,74	5.16e	Erstlieferung von zusätzlichen Schlüsseln für die GMA-Schließanlage – Je Schlüssel	26,00
5.5.3.2	punktförmiger automatischer Brandmelder (es werden max. 400 punktf. Melder berechnet)	0,79	5.16f	Nachlieferung von zusätzlichen Schlüsseln für die GMA-Schließanlage – je Schlüssel	39,60
5.5.3.3	linienförmiger automatischer Brandmelder (je Meter) (einschl. Lichtschrankenmelder) (es werden max. 2000 m linienf. Melder berechnet)	0,08	5.17	Anfahrtskosten zu einem Abnahmetermin innerhalb Krefelds	45,60
5.5.3.4	Rauchansaugmelder-System (je Einzelmelder in einer Auswerteeinheit) (es werden max.200 RAS-Melder berechnet)	0,79	5.18	Wiedereinschaltung einer ÜE durch die Feuerwehr nach vorangegangener Abschaltung bei einem Feuerwehreinsatz	62,00
5.5.3.5	Löschanlagen/Gaswarnanlagen (je Druckschalter, Strömungsmelder oder sonstige Auslösekontakte zur Ansteuerung der BMZ) (es werden max. 8 Löschbereiche und 2 Gaswarnanlagen berechnet)	11,40			
5.5.4	zusätzlich je Feuerwehrschrüsseldepot (FSD)	4,80			
		EUR	6.	Betrieb und Unterhaltung der städt. Übertragungsanlage für Einbruch- und Störmeldungen	EUR/Monat
5.6	Inspektion eines Feuerwehrschrüsseldepots bis zu einer Stunde (in Zusammenarbeit mit der vom Betreiber der BMA beauftragten Wartungsfirma) Jede weitere angefangene halbe Stunde wird berechnet mit	93,00	6.1	Entgegennahme von Einbruch- und Störmeldungen mittels der UGM der Leitstelle	38,70
5.7	Außerbetriebnahme eines Feuerwehrschrüsseldepots mit Rückgabe der Objektschlüssel und Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung einer Störung durch den Betreiber/Wartungsfirma	93,00	6.2	Entgegennahme von Einbruch- und Störmeldungen mittels der Fernsprechanlage der Leitstelle	23,80
5.8	Scharfschalten einer Übertragungseinrichtung durch den techn. Dienst der Feuerwehr nach einem Falschalarm, bei dem keine Löscheinheiten ausgerückt sind	46,50			
5.9	Zusätzliche Funktionsprüfung einer ÜE	46,50			
5.10	Kosten eines Falschalarmes (durch Nebenmelder/Löschanlage mittels ÜE) (bei der 3. und jeder weiteren Falschalarmierung je Kalenderjahr)	660,00			
5.11	Lieferung eines FBF-Schließzylinders (Halbzyylinder 30mm) mit einem Schlüssel (Berechnung von Sondergrößen nach Aufwand)	118,00			

Hinweis zu Ziffer 6:

In den Entgelten sind die Einrichtungskosten der technischen Systeme beim Anschlussnehmer, die Leitungs- und Verbindungskosten, Wartungs- und Instandhaltungskosten sowie sonstige Kosten Dritter **nicht** enthalten.

* zuzüglich der Personalkosten nach Zeitaufwand (Ziffer 1) und der Anfahrtskosten (Anfahrt ab dem 2. Abnahmetermin)

III. Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 31. Oktober 2013

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

INKRAFTTRETEN DER 11. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 45 – NÖRDLICH EICHHORNSTRASSE ZWISCHEN KÖLNER STRASSE UND SCHNELLBAHN KREFELD-DÜSSELDORF – IM BEREICH HINTER HEES 19

**Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom
04. November 2013**

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 10.10.2013:

1. Der Bebauungsplan Nr. 45 – Nördlich Eichhornstraße zwischen Kölner Straße und Schnellbahn Krefeld-Düsseldorf – wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung nach Maßgabe der 11. vereinfachten Änderung geändert.
2. Den Stellungnahmen unter Ziffer 1 – 3 wird nicht gefolgt.
Zur Stellungnahme unter Ziffer 4 ist keine Entscheidung notwendig.
3. Die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 – Nördlich Eichhornstraße zwischen Kölner Straße und Schnellbahn Krefeld-Düsseldorf – wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.
4. Der Begründung zur 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 – Nördlich Eichhornstraße zwischen Kölner Straße und Schnellbahn Krefeld-Düsseldorf – gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird zugestimmt.

II. Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rats der Stadt Krefeld vom 10.10.2013 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 – Nördlich Eichhornstraße zwischen Kölner Straße und Schnellbahn Krefeld-Düsseldorf – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

III. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

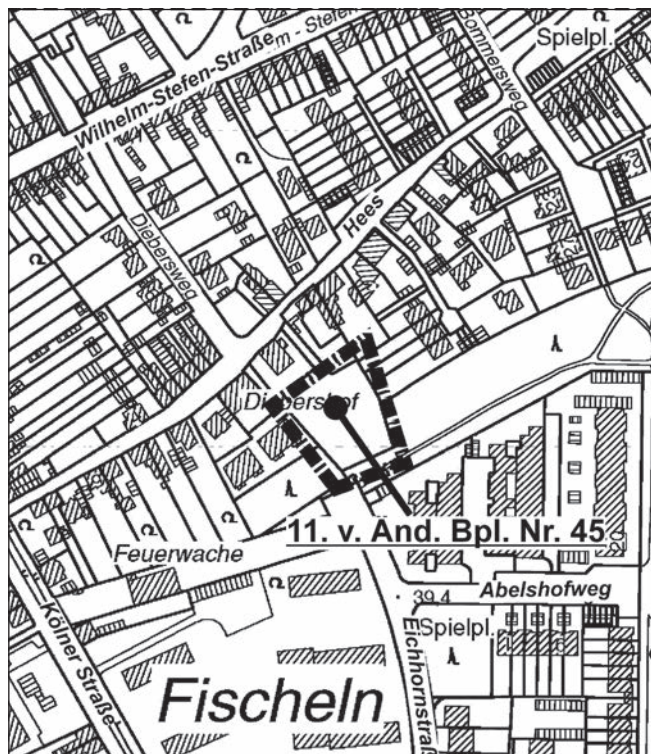
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 – Nördlich Eichhornstraße zwischen Kölner Straße und Schnellbahn Krefeld-Düsseldorf gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



IV. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 4. November 2013

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

INKRAFTTRETEN DER 1. VEREINFACHTEN ERGÄNZUNG BPL. 146 – WESTLICH DUISBURGER STRASSE ZWISCHEN TOPSSTRASSE UND BUNDESBAHN – IM BEREICH VERKEHRSFLÄCHE AHORNSTRASSE 1 – 25

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 04. November 2013

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 10.10.2013:

- a) Der Bebauungsplan Nr. 146 – Westlich Duisburger Straße zwischen Topsstraße und Bundesbahn – wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung nach Maßgabe der 1. vereinfachten Ergänzung erweitert und geändert.
- b) Die 1. vereinfachte Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 146 – Westlich Duisburger Straße zwischen Topsstraße und Bundesbahn – wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.
- c) Der Begründung zur 1. vereinfachten Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 146 – Westlich Duisburger Straße zwischen Topsstraße und Bundesbahn – gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird zugestimmt.
- d) Die entgegenstehenden Festsetzungen des Fluchtlinienplanes Nr. 364 werden außer Kraft gesetzt.

II. Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rats der Stadt Krefeld vom 10.10.2013 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. vereinfachten Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 146 – Westlich Duisburger Straße zwischen Topsstraße und Bundesbahn – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

III. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

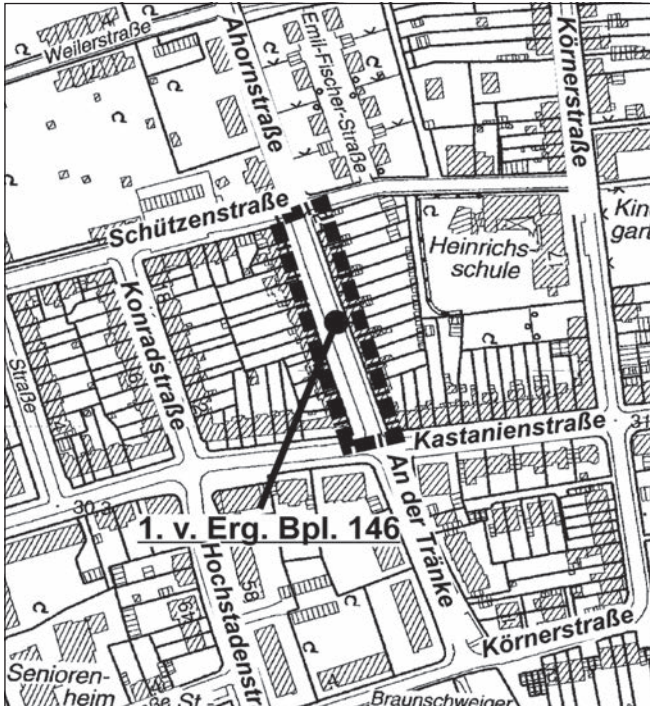
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 146 – Westlich Duisburger Straße zwischen Topsstraße und Bundesbahn – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



IV. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 4. November 2013

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

INKRAFTTRETEN DER 5. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG BPL. 403 – BEIDERSEITS DER RATHER STRASSE ZWISCHEN ELFRATHER MÜHLE UND BUNDESAUTOBAHN – IM BEREICH BRUCHHÖFE 56 UND 62

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 04. November 2013

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 10.10.2013:

- a) Der Bebauungsplan Nr. 403 – Beiderseits der Rather Straße zwischen Elfrather Mühle und Bundesautobahn – wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung nach Maßgabe der 5. vereinfachten Änderung geändert.
- b) Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 403 – Beiderseits der Rather Straße zwischen Elfrather Mühle und Bundesautobahn – wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.
- c) Der Begründung zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 403 – Beiderseits der Rather Straße zwischen Elfrather Mühle und Bundesautobahn – gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird zugestimmt.

II. Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem

Beschluss des Rats der Stadt Krefeld vom 10.10.2013 übereinstimmend und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 403 – Beiderseits der Rather Straße zwischen Elfrather Mühle und Bundesautobahn- wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

III. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

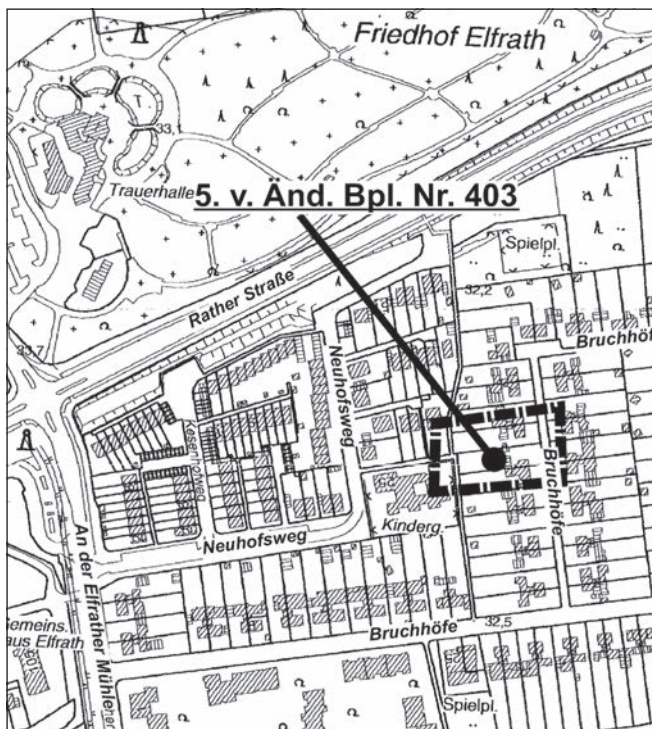
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 403 – Beiderseits der Rather Straße zwischen Elfrather Mühle und Bundesautobahn- gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



IV. Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB,
- § 215 Abs. 2 BauGB,
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 4. November 2013

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

INKRAFTTRETEN DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 689 – KÜTTERHEIDE – VERKEHRS- FLÄCHE AN DER BEEK 21 – 33

**Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom
04. November 2013**

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am
10.10.2013:

- Der Bebauungsplan Nr. 689 – Kütterheide – wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung nach Maßgabe der 1. vereinfachten Änderung geändert.
- Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 689 – Kütterheide – wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.
- Der Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 689 – Kütterheide – gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird zugestimmt.

II. Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rats der Stadt Krefeld vom 10.10.2013 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 689 – Kütterheide- Verkehrsfläche An der Beek 21 – 33 wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

III. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

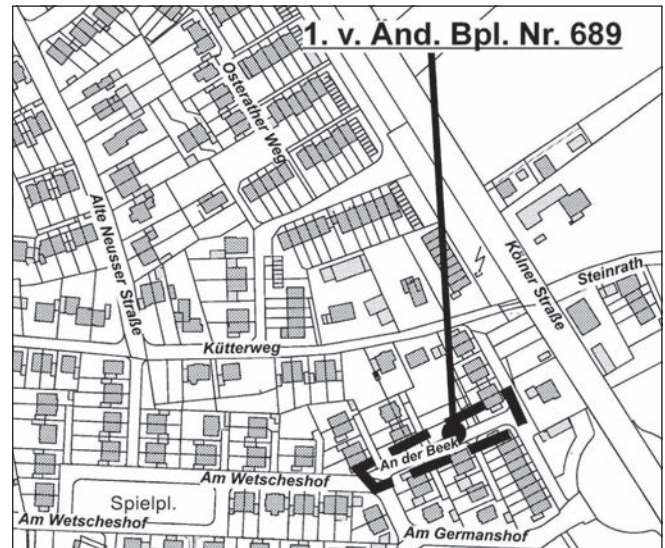
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 689 – Kütterheide- Verkehrsfläche An der Beek 21 – 33 gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



IV. Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB,
- § 215 Abs. 2 BauGB,
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 4. November 2013

Gregor Kathstede

Oberbürgermeister

Bordsteine aufnehmen und abfahren	160 m
Boden lösen, laden und abfahren	110 m ³
Rinne 16/24, 2-reihig herstellen	62 m
RCL I Schottertragschicht 0/45	590 m ²
Betonpflaster 14/21/10 bzw. 14/14/10 liefern und verlegen	590 m ²

6. Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, sofern auch Planungsleistungen zu erbringen sind:

7. Form der Angebote:

schriftlich, auf dem Postweg, in deutscher Sprache

8. Lose

Art der Lose: Teillose

Angebote können abgegeben werden für: nur für alle Lose

9. Zulassung von Nebenangeboten: nein

10. Ausführungsfristen:

Baubeginn: 04. März 2014

Ausführungsdauer: 2 Monate

Fertigstellungstermin: 30. Mai 2014

11. Bezeichnung der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können: wie Ziffer 3

Frist für die rechtzeitige Anforderung von Vergabeunterlagen oder deren Einsichtnahme:

Datum: 22.11.2013, Uhrzeit: 12.00 Uhr

12. Kostenerstattung für die Übermittlung der Vergabeunterlagen: 46,50 EUR-Betrag

Der Betrag ist an die Sparkasse Krefeld, Kto.-Nr. 301291, Bankleitzahl 32050000 (IBAN: DE83 320500000000301291, SWIFT-BIC SPKRDE 33) zugunsten des Kassenzweckens: **0466002703.9/6629 Dreikönigen/Stephanstraße** zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Eine Bareinzahlung ist möglich. Eine Erstattung des Betrags erfolgt nicht.

13. Sonstige Fristen:

a. Schlusstermin für den Eingang der Angebote:

Datum: 28.11.2013, Uhrzeit: 10.00 Uhr

b. Zuschlagsfrist: 27.12.2013

14. Angebotsannahmestelle: wie Ziffer 3

Datum des Eröffnungstermins: 28.11.2013, 10.00 Uhr

Ort des Eröffnungstermins: Fachbereich Tiefbau, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld, Zimmer 294

Beim Eröffnungstermin sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 VOB/A).

15. Art und Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 2% v. H. der Abrechnungssumme

16. wesentliche Zahlungsbedingungen:

§ 16 VOB/B bzw. Vergabeunterlagen

17. Mit dem Angebote vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters

Eigenerklärungen:

– Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft



AUSSCHREIBUNGEN

BEKANNTMACHUNG VOB – ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

1. Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A

2. Art des Auftrags:

Stadtumbau West

Los 1 Dreikönigenstraße

Los 2 Stephanstraße

von Breite Straße bis Westwall

3. Bezeichnung des Auftraggebers:

Stadt Krefeld, Fachbereich Tiefbau

Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld

Telefon 02151 864206, Telefax 02151 864280

E-Mail-Adresse: FB66@krefeld.de

4. Ort der Ausführung der Bauleistung: Krefeld

5. Art und Umfang der Leistung:

LOS 1 Dreikönigenstraße:

Asphaltdeckschicht 3-5cm fräsen und abfahren 350 m²

Natursteinpflaster aufnehmen und abfahren 350 m²

Plattenflächen aufnehmen und abfahren 180 m²

Bordsteine aufnehmen und abfahren 160 m

Boden lösen laden und abfahren 100 m³

Rinne 16/24, 2-reihig herstellen 65 m

RCL I Schottertragschicht 0/45 480 m²

Betonpflaster 14/21/10 bzw. 14/14/10

liefern und verlegen 470 m²

LOS 2 Stephanstraße:

Asphaltdeckschicht 3-5cm fräsen und abfahren 400 m²

Natursteinpflaster aufnehmen und abfahren 400 m²

Plattenflächen aufnehmen und abfahren 180 m²

- Straf- und Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtl. Voraussetzungen
- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn nach TVgG NRW
- Verpflichtungserklärung zu ILO Kernarbeitsnormen nach TVgG NRW
- Verpflichtungserklärung zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

18. VOB-Nachprüfungsstelle:

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 34,
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf
Stadt Krefeld, den 31.10.2013

In Vertretung
Martin Linne

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

15.11. – 17.11.2013

Carl Lechner GmbH
Vinzenzstraße 15, 47799 Krefeld, 80620

22.11. – 24.11.2013

Kamps Gebr.
Dreikönigen Straße 105, 47798 Krefeld, 21714

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700



ÄRZTLICHER DIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.



APOTHEKENDIENST

Montag, 18. November 2013

Astro-Apotheke, Oberdießemer Straße 73
Brunnen-Apotheke, Kölner Straße 526
Rathaus-Apotheke, Uerdinger Straße 590

Dienstag, 19. November 2013

Apotheke im Kempener Feld, Kempener Allee 168-170
Obertor-Apotheke, Oberstraße 35
Rosen-Apotheke, Ostwall 51

Mittwoch, 20. November 2013

Falken-Apotheke, Gladbacher Straße 226
Kleeblatt-Apotheke, Ostwall 165
Wiesen-Apotheke, Moerser Landstraße 375

Donnerstag, 21. November 2013

Linner-Apotheke, Rheinbabenstraße 170
Mühlen-Apotheke, Kölner Straße 566-570
Apotheke Ostwall 68, Seidengalerie, Ostwall 68

Freitag, 22. November 2013

Löwen-Apotheke, Krefelder Straße 53
Schwanen-Apotheke am Ostwall, Ostwall 146
Park-Apotheke am FAZ, Dießemer Bruch 79

Samstag, 23. November 2013

Apotheke am Moerser Platz, Moerser Straße 104
Marien-Apotheke, Hülser Markt 16
Schiller-Apotheke, Uerdinger Straße 278

Sonntag, 24. November 2013

Apotheke am Ponzelar, Südwall 2-4
Herz Apotheke, Gladbacher Straße 316



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 57,- €.

Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.